

**Verordnung
der Landratsämter
Lörrach, Müllheim, Neustadt, Säckingen, Waldshut
über die Öffnungszeiten an den Verkaufssonntagen
vor Weihnachten
und am 24.Dezember, wenn dieser auf einen Sonntag fällt
vom 31.Oktober 1957**

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. 1 S. 875), in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeit nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 25. Februar 1957 (Ges. Bl. S. 21) wird verordnet:

§ 1

Hinfällig aufgrund der Aufhebung von § 13 Ladenschlussgesetz.

§ 2

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag (§ 15 Satz 2 Ladenschlussgesetz) dürfen

1. Verkaufsstellen für die Abgabe von frischer Milch, Bäcker- und Konditorwaren, Frischobst, Blumen und Zeitungen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen von 11 Uhr bis 14 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Zu widerhandlung gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Laut Mitteilung des Landratsamtes Waldshut vom 06. Dezember 2000 besitzt die Verordnung der Landratsämter Lörrach, Müllheim, Neustadt, Säckingen und Waldshut über die Öffnungszeiten an den Verkaufssonntagen vor Weihnachten und am 24. Dezember wenn dieser auf einen Sonntag fällt vom 31. Oktober 1957 betreffend der Ladenöffnung gemäß § 2 der Verordnung noch Gültigkeit.